

RS OGH 1972/1/11 8Ob342/71, 8Ob159/74, 8Ob224/75, 2Ob2/76, 2Ob95/76, 2Ob88/77, 2Ob25/78, 2Ob36/78 (2)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.01.1972

Norm

EKHG §9 Abs2

Rechtssatz

Die Haftungsbefreiung des Halters eines Kraftfahrzeuges nach § 9 Abs 2 EKHG tritt auch bei Vorliegen der sonstigen in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Voraussetzungen dann nicht ein, wenn der Unfallschaden unmittelbar auf die durch das Verhalten eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist (vgl SZ 38/152). Entscheidend ist dabei, ob die den Unfall auslösende Gefahr eine außergewöhnliche war. Unerheblich ist hingegen der Grad der Gefahr, die durch den Eingriff des Dritten in ihrer zum Unfall hinführenden Gestalt herbeigeführt wurde. Die außergewöhnliche Gefahr im Sinne dieser Gesetzesstelle ist nicht etwa einer "erhöhten" Betriebsgefahr gleichzusetzen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 342/71
Entscheidungstext OGH 11.01.1972 8 Ob 342/71
Veröff: ZVR 1973/10 S 12
- 8 Ob 159/74
Entscheidungstext OGH 03.09.1974 8 Ob 159/74
nur: Die Haftungsbefreiung des Halters eines Kraftfahrzeuges nach § 9 Abs 2 EKHG tritt auch bei Vorliegen der sonstigen in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Voraussetzungen dann nicht ein, wenn der Unfallschaden unmittelbar auf die durch das Verhalten eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist (vgl SZ 38/152). Entscheidend ist dabei, ob die den Unfall auslösende Gefahr eine außergewöhnliche war. (T1)
- 8 Ob 224/75
Entscheidungstext OGH 19.11.1975 8 Ob 224/75
Veröff: ZVR 1976/296 S 308
- 2 Ob 2/76
Entscheidungstext OGH 22.04.1976 2 Ob 2/76
nur T1; Veröff: ZVR 1977/45 S 53

- 2 Ob 95/76
Entscheidungstext OGH 13.05.1976 2 Ob 95/76
Veröff: ZVR 1977/60 S 81
- 2 Ob 88/77
Entscheidungstext OGH 12.05.1977 2 Ob 88/77
Vgl; Beisatz: Hier: Verletzung des Beifahrers durch Explosion des Benzintanks infolge eines Zusammenstoßes. (T2)
- 2 Ob 25/78
Entscheidungstext OGH 30.03.1978 2 Ob 25/78
nur T1; Beisatz: Ausnahme nur, wenn das Verhalten des Geschädigten selbst die außergewöhnliche Betriebsgefahr herbeiführte. (T3) Veröff: SZ 51/36 = ZVR 1978/326 S 375
- 2 Ob 36/78
Entscheidungstext OGH 06.04.1978 2 Ob 36/78
nur T1
- 8 Ob 59/78
Entscheidungstext OGH 17.05.1978 8 Ob 59/78
nur T1
- 8 Ob 65/79
Entscheidungstext OGH 25.05.1979 8 Ob 65/79
Zweiter Rechtsgang zu 8 Ob 59/78
- 8 Ob 10/80
Entscheidungstext OGH 21.02.1980 8 Ob 10/80
nur T1; Beisatz: Hier: Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn. (T4)
- 8 Ob 287/80
Entscheidungstext OGH 26.03.1981 8 Ob 287/80
nur T1; Veröff: ZVR 1982/180 S 245
- 2 Ob 50/82
Entscheidungstext OGH 20.04.1982 2 Ob 50/82
nur T1; Beisatz: Schnellbremsung der Straßenbahn. (T5) Veröff: ZVR 1983/318 S 348
- 8 Ob 178/82
Entscheidungstext OGH 14.10.1982 8 Ob 178/82
Veröff: ZVR 1983/202 S 252
- 8 Ob 170/82
Entscheidungstext OGH 30.09.1982 8 Ob 170/82
nur T1
- 8 Ob 24/84
Entscheidungstext OGH 17.01.1985 8 Ob 24/84
nur T1
- 2 Ob 75/02x
Entscheidungstext OGH 18.04.2002 2 Ob 75/02x
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Ausbrechendes Pferd. (T6)
- 2 Ob 215/07t
Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 215/07t
Auch; nur: Die Haftungsbefreiung nach § 9 Abs 2 EKHG tritt auch bei Vorliegen der sonstigen in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Voraussetzungen dann nicht ein, wenn der Unfallschaden unmittelbar auf die durch das Verhalten eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist. (T7)
- 2 Ob 122/08t
Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 122/08t
Auch; nur T1; Beisatz: Ist eine außergewöhnliche Betriebsgefahr als unmittelbare Unfallursache zu bejahen, macht es für die Haftung grundsätzlich keinen Unterschied, ob sie durch einen Dritten oder sogar durch höhere Gewalt ausgelöst wurde. (T8)

- 2 Ob 210/09k
Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 210/09k
nur T7
- 2 Ob 111/15k
Entscheidungstext OGH 21.10.2015 2 Ob 111/15k
Auch; nur T7; Beisatz: Ein solcher Dritter kann auch ein anderer Fahrgast (Liftbenutzer) sein. (T9)
- 1 Ob 135/18m
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 135/18m
Auch; nur T7
- 2 Ob 217/20f
Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 217/20f
Vgl; Beisatz: Hier: Außergewöhnliche Betriebsgefahr durch plötzlichen Stillstand des PKW unter gefahrerhöhenden Umständen. (T10)

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0058870

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at